

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von BENECURA® Bandagen und Nützliches für Tiere, Monika Reeh-Mehlis (im Folgenden: Benecura) (Stand: 01.03.2011)

## 1. Geltungsbereich, Ausschluss von AGB des Kunden

Sämtlichen Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und Leistungen von Benecura liegen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Benecura nicht an, es sei denn, deren Geltung wurde von Benecura ausdrücklich in Textform bestätigt. Die Geschäftsbedingungen von Benecura und die Ablehnung abweichender oder entgegenstehender Bedingungen gelten auch dann, wenn Benecura in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

## 2. Vertragsschluss

Sämtliche Angebote von Benecura stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei Benecura Lieferungen und Leistungen zu bestellen. Benecura ist berechtigt, Angebote des Kunden binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Abgabe anzunehmen. Annahmeerklärungen sowie Auftragsbestätigungen bedürfen der Textform. Als Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung gelten bei Auftragsausführung innerhalb der Annahmefrist auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Telefonische und mündliche Absprachen sowie Absprachen mit Außendienstmitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch Benecura in Textform.

## 3. Dokumente

Alle von Benecura angefertigten Schnitte, Muster, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen und Skizzen bleiben Eigentum von Benecura. Benecura ist berechtigt, zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen etc. sowie hiervon gefertigte Kopien) zur Einhaltung der selbst auferlegten / gesetzlichen Dokumentationspflicht in ihrem Hause zu behalten und aufzubewahren.

## 4. Lieferung, Leistungsort, Leistungshindernisse

Liefer- sowie Ausführungsfristen sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarungen über verbindliche Liefertermine bedürfen der Textform und müssen diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

Leistungsort für Benecura betreffende Verpflichtungen ist der Firmensitz von Benecura. Soweit Benecura Ware ausliefert oder versendet, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Benecura ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Interesse und auf Kosten des Kunden zu versichern.

Teillieferungen und deren separate Berechnung sind zulässig und können vom Vertragspartner nicht zurückgewiesen werden, wenn der Rest noch geliefert wird oder die Teillieferung für den Vertragspartner nicht ohne Interesse ist.

Ein Verzug von Benecura tritt aufgrund einer Mahnung nur ein, wenn diese in Textform erfolgt. Eine Frist zur Nacherfüllung muss angemessen sein. Als angemessen gilt im Zweifel eine Frist von mindestens zwei Wochen. Die Fristsetzung bedarf der Textform. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Benecura unver schuldet die Lieferung oder Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - hat Benecura selbst dann, wenn sie bei Vor-Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Subunternehmern eintreten, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt Benecura, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Benecura muss dem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung unter Ausschluss aller sonstigen Rechte berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Alle Preisangaben verstehen sich in Euro einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Gesondert berechnet werden die Kosten für Transporte, Verpackung oder Versicherung. Angegebene Versandkosten beziehen sich, soweit nichts anderweitig vermerkt ist, ausschließlich auf den Versand innerhalb Deutschlands.

Alle Preisangaben gelten für Konfektionsbandagen. Maß- und Sonderanfertigungen sowie Änderungen werden nur aufgrund ausdrücklicher Preisvereinbarung in Textform und Vorausleistung von 50 % des vereinbarten Brutto-Preises hergestellt.

Neukunden werden ausschließlich gegen Vorkasse beliefert, im Übrigen sind die Rechnungen von Benecura wie folgt zahlbar:

- per Bankeinzug 2 Tage ab Rechnungsdatum
  - per Überweisung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum
  - Sammelrechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto
  - PayPal-Zahlungen sind ausschließlich Endverbrauchern vorbehalten
- Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Textform. Wechsel werden nicht angenommen.

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist Benecura - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden nur gegen Vorkasse durchzuführen.

## 6. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Benecura zurückzuführen.

**7. Verantwortlichkeit des Kunden für den ordnungsgemäßen Einsatz der Produkte**  
Für den ordnungsgemäßen Einsatz der Produkte ist ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, erforderlichenfalls Anweisungen eines Tierarztes oder Therapeuten einzuholen.

Die Produkte dürfen nur unter strikter Beachtung von Benecura in Textform zur Verfügung gestellten jeweiligen Behandlungs- und Einsatz-Vorschlägen verwendet werden. Die sachgemäße Anwendung der Produkte ist in der jeweiligen Gebrauchsanweisung in Wort und ggf. Bild beschrieben.

Während der Behandlung mit den Produkten oder bei deren Anwendung ist eine ordnungsgemäße Aufsichtung des Tieres vom Kunden sicher zu stellen.

Schäden, die auf die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen zurück zu führen sind, begründen keine Ersatzansprüche gegen Benecura.

## 8. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängelrügen durch Unternehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 377, 378 HGB. Im Übrigen sind offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Zusicherungen von Eigenschaften der Ware oder Leistung bedürfen der Textform. Angaben in Werbeschriften sind unverbindlich und begründen keine Zusicherungen.

Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist Benecura bei Unternehmern berechtigt, nach seiner Wahl eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Das Recht zur Nachlieferung hat Benecura beim Kauf nicht, wenn und soweit der Kunde Rückgriffsansprüche gemäß § 479 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB geltend macht. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder die entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadensersatz zu verlangen.

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Kunde verpflichtet, Benecura alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie zum Zwecke der Bearbeitung und Prüfung der Mängelrüge für erforderlich halten durfte.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Benecura behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises sowie vollständigem Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Benecura, ohne sie zu verpflichten.

Der Kunde ist zur Veräußerung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die nachfolgend beschriebenen Forderungen tatsächlich auf Benecura übergehen. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereicherung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware bzw. der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest an Benecura ab. Benecura nimmt diese Abtretung an. Als Wert der Vorbehaltsware wird vereinbart der von Benecura in Rechnung gestellte Betrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Benecura berechtigt, die Ware zurück zu verlangen, wenn sie erfolglos eine angemessene Frist für die Erfüllung gesetzt hat. Nach Rücknahme der Ware ist Benecura zur bestmöglichen Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Erfüllungsanspruch des Kunden erlischt in diesem Fall. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Benecura liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Benecura ermächtigt den Kunden widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für Rechnung von Benecura in eigenem Namen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber Benecura nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Auf ihr Verlangen hin hat der Kunde Benecura die Schuldner der an Benecura abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen sowie die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Auch Benecura ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Benecura ist verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit diese die zu sichernden Forderungen um mindestens 20 % übersteigen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Vorbehaltsvermögen hinzuweisen und Benecura über den Zugriff unverzüglich zu unterrichten.

## 10. Schadensersatz

Soweit der Kunde Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten hat, ist Benecura berechtigt, diesen mit 30 % des vereinbarten Netto-Entgeltes zu pauschalieren. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Benecura ist berechtigt, einen nachweislich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

## 11. Haftung von Benecura

Für Schäden haftet Benecura nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Benecura oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von Benecura auf den Schaden beschränkt, der für sie bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, zugesicherter Eigenschaften, aus übernommenen Garantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 12. Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

## 13. Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Leistungsort ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, für alle die Vertragspartner treffenden Verpflichtungen der Sitz von Benecura.

Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Plaidt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht beweglicher Sachen (CISG).